

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der
VSM • Vereinigte Schmirgel- und Maschinen-Fabriken AG
zu den Empfehlungen der
Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex
gemäß § 161 Aktiengesetz in der Fassung vom 26. Mai 2010

Vorstand und Aufsichtsrat der VSM • Vereinigte Schmirgel- und Maschinen-Fabriken AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit folgenden Einschränkungen entsprochen wird:

1. Die Gesellschaft unterstützt die Aktionäre nicht bei der Stimmrechtsvertretung. Eine Briefwahl ist satzungsmäßig nicht vorgesehen und wird daher auch nicht unterstützt. Der Vorstand sorgt nicht für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre. Die Gesellschaft hat sich zu dieser Handhabung aufgrund des sehr geringen Streubesitzanteils entschieden (Kodex Ziff. 2.3.3).
2. Für den Aufsichtsrat besteht eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt. § 18 Abs. 3 der Satzung sieht die Berechtigung zu dem Abschluss einer Vermögensschadenshaftpflicht für die Aufsichtsratsmitglieder vor. Der Vorstand hält es aufgrund der besonderen Verantwortung bei nebenberuflicher Tätigkeit des Aufsichtsrats für angemessen, diese haftungsrechtlich dem Vorstand nicht gleichzustellen (Kodex Ziff. 3.8).
3. Die Gesellschaft veröffentlicht Abweichungen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex im Internet. Die jeweils verbindliche Entsprechenserklärung ist zudem Bestandteil des Lageberichts der Gesellschaft gemäß § 289a HGB. Ein Corporate Governance Bericht wird nicht erstellt. Vorstand und Aufsichtsrat halten die Entsprechenserklärung einschließlich der begründeten Abweichungen im Zusammenspiel mit der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB für ausreichend (Kodex Ziff. 3.10, Ziff. 5.4.1 und Ziff. 7.1.3).
4. Die Gesellschaft gewährt keine Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme (Kodex Ziff. 7.1.3).
5. Der Vorstand besteht aus einer Person. Die Geschäftsordnung des Vorstands enthält daher keine Regelungen zur Ressortzuständigkeit einzelner Vorstandsmitglieder, keine Bestimmungen über die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie keine Bestimmungen für eine erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss). Der Aufsichtsrat hat sich für die Bestellung eines einzigen Vorstands entschieden, um einen festen Ansprechpartner zu haben. Die daraus resultierende effiziente Führungsstruktur ist nach Auffassung des Aufsichtsrats für das mittelständisch geprägte Unternehmen sachgerecht (Kodex Ziff. 4.2.1 und Ziff. 5.1.2).
6. Eine Information der Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems erfolgt nicht. Aufsichtsrat und Vorstand halten die gesetzlichen Veröffentlichungspflichten in der Bilanz für ausreichend (Kodex Ziff. 4.2.3).
7. Die Angabe der Gesamtvergütung des einzelnen Vorstandsmitglieds und die Erstellung eines Vergütungsberichts im Jahresabschluss unterbleiben aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung nach § 286 Abs. 5 HGB (Kodex Ziff. 4.2.4 und Ziff. 4.2.5).

8. Ein Audit Committee wird aufgrund der geringen Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht eingerichtet. Diese gesetzlich geregelte Aufgabe wird vom Aufsichtsrat insgesamt wahrgenommen (Kodex Ziff. 5.3.2).
9. Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wird nicht auf eine festzulegende Altersgrenze geachtet. Aufsichtsrat und Vorstand halten es statt dessen für sachgerecht, bei der Auswahl von Kandidaten das Alter neben den anderen Kriterien der Ziffer 5.4.1 des Kodex in die Entscheidung einfließen zu lassen (Kodex Ziff. 5.4.1).
10. Zwei Aufsichtsratsmitglieder haben Organfunktion bei Wettbewerbern bzw. Kunden. Sie sind jeweils Großaktionäre oder wurden von solchen unterstützt (Kodex Ziff. 5.4.2).
11. Die Gesellschaft verzichtet auf die Bekanntgabe von Kandidatenvorschlägen für den Aufsichtsratsvorsitz. Die Entscheidung über den Aufsichtsratsvorsitz obliegt in Übereinstimmung mit der Satzung der Gesellschaft und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats dem Aufsichtsrat selbst (Kodex Ziff. 5.4.3).
12. Die Vergütung des Aufsichtsrats wird im Anhang nur in einer Summe ausgewiesen. Aufsichtsrat und Vorstand halten die gesetzlichen Veröffentlichungspflichten für ausreichend, da sich die individuelle Berechnung der Vergütungsbestandteile aus der Satzung der Gesellschaft ergibt (Kodex Ziff. 5.4.6).
13. Die Gesellschaft veröffentlicht Geschäfte in Aktien der Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung. Zusätzliche Angaben – insbesondere im Corporate Governance Bericht – erfolgen nicht. Aufsichtsrat und Vorstand halten die gesetzlichen Regelungen insbesondere unter Berücksichtigung der mittelständisch geprägten Gesellschafts- und Aktionärsstruktur für ausreichend (Kodex Ziff. 6.6).
14. Die Veröffentlichung des Konzernabschlusses sowie von Zwischenmitteilungen erfolgt nach den §§ 37v ff. WpHG. Aufsichtsrat und Vorstand halten die gesetzlichen Regelungen unter Berücksichtigung der mittelständisch geprägten Gesellschafts- und Aktionärsstruktur für ausreichend und genügend, um den notwendigen Informationsfluss zu gewährleisten (Kodex Ziffer 7.1.2)
15. Die Gesellschaft veröffentlicht eine Aufstellung über Beteiligungen gemäß § 285 S. 1 Nr. 11 HGB an Drittunternehmen im Anhang der Bilanz. Aufsichtsrat und Vorstand halten diese Regelung für ausreichend, da die Liste die in Ziffer 7.1.4 des Kodex geforderten Angaben enthält, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wird und eine Anteilsbeteiligung von weniger als 20 % keinen besonderen Einfluss auf die jeweilige Gesellschaft vermittelt (Kodex Ziff. 7.1.4).

Hannover, im August 2010

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Carl E. Starcke

Bernhard von Heyl